Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich

Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich

Band: 73 (2006)

Artikel: Verstetigung und Verrechtlichung der Diplomatie: Krieg als

Innovationsfaktor für die Politik (1415-1460)

Autor: Jucker, Michael

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1045392

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verstetigung und Verrechtlichung der Diplomatie

Krieg als Innovationsfaktor für die Politik (1415–1460)

Michael Jucker

Einleitung

Dass Krieg Veränderung hervorruft, scheint auf den ersten Blick eine Binsenweisheit zu sein, denn das Vor, das Während und das Danach können nie gleich sein, insbesondere bei längeren kriegerischen Auseinandersetzungen. Gebietsveränderungen, Tote, Vertriebene, Kriegsversehrte, zerstörte Ortschaften und vieles mehr prägen den Übergang zwischen den Schrecken des Kriegs und dem lange ersehnten, wieder erreichten Frieden.¹ Krieg ist aber nicht nur das letzte Mittel oder der verlängerte Arm der Politik, sondern verändert auch die Politik selbst.2 Krieg hat politische und rechtliche Nachwirkungen. Dieser Aspekt wird in der Forschung oft vernachlässigt. Kriegerische Auseinandersetzungen in Geschichte und Gegenwart wurden und werden zwar als Innovationsfaktor betrachtet, die dabei dem Krieg zugeschriebenen innovativen Qualitäten beschränken sich in den meisten Arbeiten allerdings auf siegreiche Schlachten, Gebietseroberungen oder dann auf militärtechnische Innovationen und im besten Fall auf zivilisatorische Fortschritte. Dass kriegerische Handlungen, so schlimm das klingen mag, schliesslich die Diplomatie, die Friedenspolitik, die zwischenherrschaftliche Kommunikation wie auch das Völkerrecht veränderten und verändern, wird selten betrachtet.3 Gegenwärtig stellt man allerdings fest, dass Aggressionskriege gegen die bestehende internationale Rechtsordnung verstossen, ohne dass dies – zum Glück – grössere Auswirkungen auf die bestehenden Normen hat, die folglich als übergeordnetes Recht unabänderlich vorhanden sein sollten. Wenn das Völkerrecht an der Tatsache leidet, dass es nicht durchgesetzt werden kann, liegt dies vielmehr an den schwachen und uneinigen politischen Vorstellungen der Einzelmitglieder von supranationalen Organisationen wie der UNO.

Etwas anders sah es im Mittelalter aus. Damals gab es kein allgemeingültiges verschriftlichtes Völkerrecht oder gar eine übergeordnete Institution, welche überregional bzw. international für das Durchsetzen von kollektiv erstellten, zwischenstaatlichen Normen sorgten. Auch der Kaiser oder der Papst vermochten dies nicht zu leisten. Es gibt deshalb Forschungsmeinungen, die dem Mittelalter jegliche Existenz von Vorformen des Völkerrechts absprechen möchten.⁴ Doch hielten sich auch mittelalterliche Machthaber, Territorialherren und heranwachsende Staatengebilde an formalisierte, meist ungeschriebene Normen, die in der Verfasstheit und in der Souveränität der Herrschaft und Herrschaftsgebiete, in Friedensideen oder in tradierten diplomatischen Abmachungen und Rechten begründet waren.⁵ Diese drückten die Machthaber teils auch symbolisch aus.⁶ Zudem gab es bereits eine rege gelehrte Diskussion über das Naturrecht und das Jus gentium. Man

kann also durchaus von überregionalem oder zwischenstaatlichem Recht sprechen, auch wenn der Begriff des Völkerrechts im modernen Sinn noch nicht vorhanden war.

Gerade die spätmittelalterliche Eidgenossenschaft, die sich erst im 15. Jahrhundert etappenweise bildete, eignet sich für das Untersuchen der Thematik überregionaler Verflechtungen diplomatischer und rechtlicher Art sehr gut. War die Eidgenossenschaft doch ein Bündnisgeflecht, welches durch eine sowohl innen- wie aussenpolitisch zunehmende Diplomatie geprägt scheint und im Wandel von einem lockeren Bündnisgeflecht im Mittelalter hin zu einem verdichteten protostaatlichen Gebilde in der Frühen Neuzeit begriffen war.⁷ Zudem handelt es sich bei der Eidgenossenschaft um ein sonderbares System: einerseits löste sie sich schrittweise aus dem Reich heraus, verweigerte sich zunehmend der Politik des Reiches (Türkenhilfe, Hussitenkriege, Reichssteuer), anerkannte andererseits aber weiterhin das Reichsoberhaupt. Als Besonderheit lässt sich zudem festhalten, dass der Eidgenossenschaft als einer der seltenen staatlichen Frühformen kein Fürst oder König vorstand, was immer wieder zu diplomatischen Schwierigkeiten führte, da kein souveräner Herrscher die zwischenstaatlichen Abmachungen garantieren konnte. Auch wenn die Frage der Souveränität erst 1648 und später endgültig geklärt wurde und die wirtschaftlich-militärischen Verflechtungen mit anderen Mächten stark waren, behauptete das Bündnisgeflecht «Eidgenossenschaft» zumindest teilweise politische Selbständigkeit gegenüber dem Reich und anderen Herrschaftsträgern. Gegen aussen trat die Eidgenossenschaft jedoch sehr selten als geschlossene politische Einheit auf. Aussenpolitik wurde praktisch nur von einzelnen eidgenössischen Orten (den heutigen Kantonen) oder von Koalitionen unter ihnen betrieben. So schlossen beispielsweise meist nur einzelne Orte Verträge mit auswärtigen Machthabern.⁸ Ein gemeinsames Auftreten aller eidgenössischen Orte, also Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, war auf Vertragsebene insbesondere vor dem Alten Zürichkrieg nicht vorhanden. Man kann also sagen, dass die aussenpolitische Vertragssouveränität der Eidgenossenschaft als Gesamtkomplex zu Beginn des 15. Jahrhunderts fehlte. Zudem war die Eidgenossenschaft in sich selbst ein Bündnisgeflecht mit diplomatischen Treffen, auf denen Abgeordnete der eidgenössischen Orte und fremder Machthaber zusammenkamen. Diese Form diplomatischer Zusammenkünfte, als Tagsatzungen bekannt, erinnert im strukturellen Grundgefüge stark an völkerrechtliche Kongresse der Neuzeit, wie bereits Max Kopp festgestellt hat.9

Im folgenden geht es mir um die Frage, welche Auswirkungen Konflikte wie der Alte Zürichkrieg auf die innen- wie aussenpolitische Diplomatie und Konfliktlösungsmechanismen innerhalb der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft hatten. Kann dieser Konflikt, der in der älteren Forschung trotz seines überregionalen Charakters und seiner anerkannt mitteleuropäischen Bedeutung als Bruder- bzw. Bürgerkrieg unter Eidgenossen gedeutet wurde, sozusagen als Innovationsfaktor¹⁰ bezeichnet werden? Wenn ja, auf welchen Ebenen und mit welchen weiterreichenden Konsequenzen? Zu fragen ist deshalb, wie die Situation vor, während und nach dem Alten Zürichkrieg aussah. Dabei soll der Wandel der Praxis der diplomatischen Kommunikation innerhalb der Eidgenossenschaft und auf den Tagsatzungen näher betrachtet werden. Weniger von Interesse sind hingegen die genauen historischen Ereignisse um den Alten Zürichkrieg, diese wurden bereits von Bernhard Stettler, Hans Berger, Alois Niederstätter und weiteren ausgewiesenen Forschern aufgearbeitet und sind im vorliegenden Band ebenfalls gut vertreten.¹¹ Argu-

mentieren möchte ich vielmehr auf einer kommunikationshistorischen und strukturgeschichtlichen Ebene, doch soll dabei auch die Begriffsgeschichte nicht vernachlässigt
werden. Der Blick erfolgt also nicht von Zürich aus, sondern es wird versucht, längerfristige
Entwicklungen aufzuzeigen. Auf der kommunikationshistorischen Ebene geht es um den
Wandel der politischen Kommunikation im 15. Jahrhundert. Strukturgeschichtlich sollen
die Veränderungen der Diplomatie als Wandel von Mechanismen der Politik aufgezeigt
werden, und begriffshistorisch möchte ich zeigen, dass gewisse Ausdrücke der Kanzleiund Diplomatiesprache gerade in diesen kriegerischen Zeiten von eidgenössischer Seite
neu aufgenommen wurden.

Diplomatische Praxis auf den Tagsatzungen

Ausgangspunkt sowohl für die Entstehung der Eidgenossenschaft und der Tagsatzungen wie auch indirekt für die internationale Komponente des Zürichkriegs war ein Konflikt, der einige Zeit vorher stattfand, nämlich die Eroberung des habsburgischen Aargaus im Jahr 1415 durch eidgenössische Truppen. Seit diesem Zeitpunkt versuchten die habsburgischen Machtträger, die verlorengegangenen Gebiete wiederzugewinnen. Der Druck erhöhte sich während des Zürichkriegs, als mit der Krönung Friedrichs III. in Aachen 1442 österreichische Hausmachtpolitik mit Reichspolitik vermischt wurde. Der Aargau wurde dadurch gewissermassen zur Reichssache.¹²

Doch auch die innereidgenössische Diplomatie änderte sich um 1415. Ab 1415 waren die eidgenössischen Führungskräfte nämlich gezwungen, regelmässig zusammenzukommen, um die Beherrschung der von den meisten Orten gemeinsam eroberten Gebiete zu organisieren. Daher trafen sich Gesandte der eidgenössischen Orte auf sogenannten «Tagen», die man erst in der Frühen Neuzeit als Tagsatzungen bezeichnete. Wichtige Traktanden waren die Rechnungsabnahme der Vogteien und die Organisation der Verwaltung von gemeinsam eroberten Gebieten, den sogenannten Gemeinen Herrschaften. Die Tagsatzungen hatten in sonstigen innenpolitischen Belangen keine Kompetenzen bzw. keine Verfügungsgewalt, den einzelnen Kommunen bzw. Mitgliedern ihren Willen aufzuzwingen. Die Gesandten waren vielmehr Abgeordnete der vollberechtigten Mitglieder der achtörtigen Eidgenossenschaft, die jeweils ihre eigenen politischen Interessen durchzusetzen versuchten.¹³ Der Teilnehmerkreis war mit diesen acht rechtlich selbständigen und teils reichsunmittelbaren Orten im Prinzip bis 1481 festgelegt und wurde ab dann bis zur 13örtigen Eidgenossenschaft von 1513 erweitert. Speziell an dieser Konstellation ist sicher, dass die Tagsatzungen aus Gesandten städtischer und ländlicher Kommunen bestanden. Jeder Ort hatte eine Stimme, sandte hingegen eine unterschiedliche Anzahl von Gesandten auf die Treffen. Die Tagsatzungen blieben allerdings lockere Gesandtschaftsforen, welche an verschiedensten Orten stattfanden. Getagt wurde im 15. Jahrhundert mehrheitlich in den Städten Zürich, Bern und Luzern, bisweilen auch an anderen Orten. Ein gemeinsames Archiv, Siegel oder gar Beamte gab es genausowenig wie einen Vorort oder ein Präsidium.

Die achtörtige Eidgenossenschaft bestand bekanntlich aus einem komplexen Geflecht und einer Vielzahl von Bündnissen. Eine prospektive Absicht zur Begründung eines souveränen Staatsgebildes war in diesen Bündnissen nicht vorgesehen und ihnen

fremd. Vielmehr galten die Bündnisse des 14. Jahrhunderts der Friedenssicherung und -wahrung. Auch die Tagsatzungen hatten mit diesen Bündnissen verfassungsrechtlich wenig zu tun. Dies lässt sich aus zwei grundlegenden Tatsachen herleiten. Erstens ist in den verschiedenen Bündnissen nirgends die Rede von den Tagsatzungen, also von politischen Treffen der acht Orte, dies weder explizit noch implizit. Verfahrensfragen und Abmachungen für gemeinsame Treffen wurden nur für Schiedsgerichte geregelt und aufgestellt. Die Tagsatzungen an sich nahmen hingegen keine direkten schiedsgerichtlichen Funktionen ein. Sie waren politische Treffen. Zweitens bestanden die Tagsatzungen aus acht vollberechtigten Mitgliedern bzw. ihren Abgeordneten; ein gemeinsames Bündnis, welches sozusagen multilateral alle acht Orte umfasste, existierte indessen nicht. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass eine schriftliche Verfasstheit der Tagsatzung als politischer Institution gänzlich fehlte. Nur die politischen Auseinandersetzungen und Krisen zwangen die einzelnen Orte, ab den 1390er Jahren enger zusammenzuarbeiten. Daraus resultierten erste gemeinsame Übereinkünfte wie beispielsweise Regelungen zu Fehdewesen, Friedensbrüchen und Reislaufen. Hier waren kriegerische Ereignisse verantwortlich für Innovationen in der Diplomatie.¹⁴ Ebenfalls ein ausschlaggebender Faktor für diplomatische Treffen waren Spannungen zwischen den einzelnen Orten, welche schiedsgerichtlich nicht gelöst werden konnten. Wichtig für gemeinsame diplomatische Treffen waren später auch die ersten gemeinsamen Expansionsversuche der Eidgenossen 1410/11 in den Süden, bei denen Kriegszüge koordiniert und politisch weitreichende Entscheidungen getroffen werden mussten. Im eigentlichen Sinn kamen diplomatische Treffen unter Eidgenossen zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten vor 1415 zwar vor, waren jedoch selten, noch ungeplant und schwach strukturiert. Feststellen lässt sich allerdings, dass kriegerische Konflikte die Zusammenkünfte prägten und dem Gestalt gaben, was ab 1415 zu regelmässigeren Treffen führte. Bereits ab 1411 zeigt sich dies deutlich in den überlieferten Zeugnissen: erstmals werden Traktanden der Treffen in Ratsprotokollen aufgeschrieben, Entscheidungen verschoben und neue Sitzungen anberaumt.

Die Südexpansion war vorerst von kurzer Dauer und eine Folge uneinheitlicher Politik. Erst 1415 kam es zu gemeinsam erobertem Besitz, der über Jahrhunderte hinweg verwaltet werden musste. Ab diesem Zeitpunkt gab es für die eidgenössischen Orte einen triftigen Grund, sich immer wieder zu treffen. Doch selbst nach 1415 blieben die Tagsatzungen ad hoc gebildete Treffen. Die politisch gefundenen Kompromisse wurden immer noch in den örtlichen Ratsprotokollen verschriftet. Abgesehen davon begleiteten ein bescheidenes Ausmass an Schriftlichkeit und wenige rechtliche Normen die diplomatische Praxis. Die Gesandten erhielten keine schriftlichen Instruktionen und waren auch nicht schriftlich bevollmächtigt, wie dies beispielsweise bei Gesandtschaften zu Königen oder an die Kurie üblich war.¹⁵

Aussenpolitisch standen zwar immer wieder Traktanden an, wie beispielsweise der Besuch von Reichstagen oder sonstige Kontakte zum König. Allerdings lässt sich die Tendenz feststellen, dass die Tagsatzungen im Verlauf des 15. Jahrhunderts vermehrt zu Treffen von Gesandten fremder Mächte wurden, was nun im nächsten Kapitel genauer erläutert wird.

Internationale Vermittlung versus lokale Praxis

Auffallend ist, dass die Zunahme der Anzahl fremder Gesandter auf den Tagsatzungen gerade in der Zeit des Alten Zürichkriegs und in der Folge nach 1450 besonders ausgeprägt war. Tagsatzungen wurden vermehrt zu wichtigen Schnittstellen zwischen innen- und aussenpolitischem diplomatischem Handeln im weiteren Sinn: ausländische Herrscher beriefen nun über einzelne Mitglieder der Eidgenossenschaft ebenfalls Treffen ein, indem sie diese mit Briefen anschrieben. Kaiserliche, königliche, fürstliche, päpstliche oder städtische Gesandte traten aber auch direkt auf den Tagsatzungen auf, um ihre Anliegen gegenüber den Eidgenossen vorzubringen oder neue Treffen anzuberaumen. Bisweilen nahmen die eidgenössischen Gesandten nur noch Vermittlerfunktionen ein: die Tagsatzungen bildeten nun für auswärtige Gesandte in zunehmender Weise ideale Plattformen, um wirtschaftliche und militärische Interessen durchzusetzen und andere Gesandte oder lokale Würdenträger zu treffen, denn die sich allmählich konstituierende Eidgenossenschaft wurde in ausgeprägtem Mass zum Söldnerreservoir Europas, und die Tagsatzungen gerieten zu politischen Informationsdrehscheiben der umliegenden Mächte. Waren die Tagsatzungen vor dem Zürichkrieg mehrheitlich durch eher eidgenössische Belange geprägt, so generierten sie sich danach bisweilen nur noch aus Bedürfnissen fremder Mächte.16

Gerade während der Friedensvermittlungen im Alten Zürichkrieg sind eine Zunahme dieser «ausländischen» Kontakte und ein Bedeutungswandel der Diplomatie festzustellen. Man kann diese kriegerischen Ereignisse eigentlich als Wendepunkt verstehen. Denn in diesem Konflikt spielten, abgesehen von der königlichen und österreichischen Diplomatie mit ihren Revindikationsversuchen des Aargaus und den Geheimabsprachen mit Zürich 1442, vor allem die Friedensvermittlung eine wichtige Rolle. So versuchten päpstliche Legaten immer wieder, zwischen den eidgenössischen Orten einerseits und Zürich und Österreich andererseits zu vermitteln. Sicher kam dabei dem gleichzeitig in unmittelbarer Nähe in Basel stattfindenden Konzil, welches sich durch die konfliktive Situation bedroht fühlte, eine wichtige und langfristig prägende Rolle zu.¹⁷ Der Alte Zürichkrieg war – darüber herrscht in der neueren Forschung Einigkeit – folglich kein innenpolitischer Bruder- oder Bürgerkrieg, bei dem Zürich aus der Eidgenossenschaft ausscheren wollte.¹⁸ Vielmehr verfolgten Zürich und Friedrich III. eine konsequente Aussenpolitik. Der Krieg war aber auch kein lokaler Konflikt zwischen eidgenössischen Orten, süddeutschen Städten und Adligen, königlichen und landesherrlichen Interessen. Er hatte viel weiterreichende Konsequenzen. Nicht nur der Einsatz verschiedenster Söldnerheere im Krieg, sondern auch die Konfliktlösungsmechanismen waren eindeutig durch die kaiserliche, savoyische, päpstliche und teils französische Diplomatie geprägt und erhielten somit ebenfalls einen europäischen Charakter. Die Vertragsentwürfe der schlussendlich gescheiterten Verhandlungen in Rheinfelden im März 1445 belegen dies deutlich. Die Teilnehmerliste der Verhandlungen spiegelt die grosse Bandbreite der europäischen Diplomatie. Durch die mehrheitlich kirchlichen Vermittler aus verschiedensten Herrschaftsbereichen, insbesondere aus Frankreich, dem Reich und Italien, und den Versuch, den Meister des Deutschen Ordens und die Kurfürsten als Vermittler für den Frieden zwischen den Konfliktparteien zu gewinnen, erhielt die Friedensdiplomatie ein europäisches Gesicht, wie sie auf dem Gebiet der späteren Schweiz nie vorgekommen

war. ¹⁹ Auch die Verhandlungen auf dem Zürichsee bei Wädenswil vom Oktober 1445 und jene in Konstanz vom November 1445 waren geprägt durch eine über die Eidgenossenschaft hinausreichende diplomatische Vermittlung durch zahlreiche Herrschaftsträger, wie beispielsweise die Kurfürsten von Mainz und Trier oder den Meister des Deutschen Ordens, Eberhard von Stetten. ²⁰

Aber die auswärtige Beteiligung führte zu Schwierigkeiten auf dem diplomatischen Parkett. Vorstellungen eidgenössischer Diplomatie kollidierten mit diplomatischen Normen der anderen Verhandlungspartner. Die Besonderheit der eidgenössischen Diplomatie und deren Schwierigkeit in der Praxis zeigt sich im folgenden Ereignis: Dass die Gesandten des Basler Konzils das Scheitern der Verhandlungen um einen Frieden im Zürichkrieg in Konstanz 1445 auf mangelnde Vollmachten der eidgenössischen Gesandten reduzierten, macht deutlich, welche unterschiedlichen Auffassungen von Verfahren in der Diplomatie vorhanden waren.²¹ Für eidgenössische Gesandte war es, wie oben erwähnt, selbstverständlich, auf Tagsatzungen keine schriftlichen und vor allem weitreichenden Vollmachten vorweisen zu müssen.²² Es gehörte mit zum Prozedere, die Angelegenheiten nochmals vor die eigene Obrigkeit zu bringen und erst beim nächsten Treffen, falls überhaupt, die Einwilligung zu geben. Dieses Verfahren war den Gesandten des Konzils offenbar fremd, sie waren es gewohnt, mit Gesandten zu verhandeln, die ausreichend mit Vollmachten ausgestattet und dadurch beschlussfähig waren. Gesandte des Reichs oder des Konzils verfügten meist über eine Generalvollmacht, eine «plena potestas», die es ihnen erlaubte, Verträgen zuzustimmen oder sie sogar zu ratifizieren. Deutlich wird hier die uneinheitliche Aussenpolitik der eidgenössischen Führungskräfte. Nach aussen agierte man zwar insbesondere militärisch als Eidgenossenschaft, die einzelnen Gesandten handelten jedoch stets im Interesse ihrer Orte.

Die Souveränität der gesamten Eidgenossenschaft konnte somit nicht durch einzelne Gesandte repräsentiert werden. Die Eidgenossenschaft war kein rechtlicher Gesamtverband, vielmehr glich das eidgenössische Bündnisgeflecht einer Solidargemeinschaft, die je nach politischer Konstellation gegen aussen hin sehr uneinheitlich wirken konnte. Diese grundsätzlichen zwischenstaatlichen Fragen wurden beispielsweise auch im Verhältnis Englands zur Hanse zu einem Problem.²³ Es zeigen sich in beiden Fällen folglich ein unterschiedlicher Grad an Institutionalisierung der Politik und vor allem ein stark divergierendes Rechtsverständnis. Gelehrtes Recht, also kanonisches und römisches Recht, kollidierte mit Gewohnheitsrecht bzw. zwischenstaatliche diplomatische Regeln vertrugen sich nicht mit lokal verankerter Praxis der Diplomatie.

Auch wenn die Friedensbemühungen in Rheinfelden, Konstanz und Luzern, welche schiedsgerichtliche Lösungen unter auswärtiger Vermittlung vorsahen, sicher nicht an den mangelnden Vollmachten der eidgenössischen Gesandten, sondern an den unterschiedlichen Interessen innerhalb der Eidgenossenschaft scheiterten und die endgültige Friedenssicherung 1450 wiederum eine eher innenpolitische Lösung unter Vermittlung Berns war, so lässt sich trotzdem konstatieren, dass insbesondere mit den auswärtigen und kirchlichen Vermittlungsversuchen neue Elemente Eingang in die Eidgenossenschaft fanden. Zwar kannten die eidgenössischen Herrschaftsträger die Schiedsgerichtsidee schon seit ihren ersten Bündnissen des 14. Jahrhunderts. Eine Öffnung gegen aussen oder ein Eindringen und Vermitteln von aussen, wie immer man das sehen und beschreiben mag, war allerdings neu oder zumindest stärker ausgeprägt als zuvor. Als ebenso inno-

vativ kann die Tatsache bezeichnet werden, dass an Universitäten ausgebildete Gelehrte und Kleriker die Verhandlungen führten. Dem hatten die Eidgenossen wenig entgegenzusetzen. In den Führungsschichten waren akademische Experten selten. Es ist jedoch festzustellen, dass insbesondere eidgenössische Stadtschreiber bei allen Verhandlungen eine herausragende Rolle einnahmen.²⁴ Ebenfalls ein neues Element waren die stark von kirchlich- und römisch-rechtlichen Friedensideen geprägten Vermittlungsversuche, welche sich auf verschiedensten Ebenen der diplomatischen Praxis manifestierten und weitere Konsequenzen hatten. So hat Bernhard Stettler treffend festgestellt, dass nach dem Alten Zürichkrieg «fortan jeder Streit unter den einzelnen Orten vor einem bundesgemässen Schiedsgericht ausgetragen werden musste».²⁵ Die zuvor rechtlich wenig relevanten innenpolitischen Bündnisse wurden nun neu rechtlich als normativ verpflichtend gedeutet.

Neue Bündnispolitik gegen aussen und neue Begriffe

Eine weitere Folge des besagten Zürichkriegs war nämlich eine sich ab 1450 verändernde aussenpolitische Bündnispolitik. Im Verhältnis zu anderen Mächten kamen dabei ganz neue politische Situationen und Vorstellungen zum Tragen, die als Vorstufen von völkerrechtlich relevantem Vertragsrecht bezeichnet werden können, denn nach 1450 wurden Freundschaftsbündnisse mit auswärtigen Machthabern geschlossen. So beispielsweise die ewige Freundschaft der acht Orte und Solothurns mit dem französischen König Karl VII. vom 8. November 1452.²⁶ Die Ereignisse um den Alten Zürichkrieg wirkten auf den Vertrag insofern nach, als er sich stark an den Friedensvertrag zwischen Frankreich und den Eidgenossen zu Ensisheim 1444 anlehnte.²⁷ Die eidgenössischen Orte traten 1452 gegenüber einer fremden Macht erstmals geschlossen als freiwillige Vertragspartner auf. Dabei kamen neu das Territorialprinzip und Rechte für die Bewohnerschaft der jeweiligen Territorien zur Geltung. Beide Seiten verpflichteten sich, den jeweiligen herrschaftlichen Angehörigen, also den Untertanen der Vertragsunterzeichnenden gleich welchen Standes, freien Zugang und freie Bewegung in den beiden Territorien zu gewähren. Anzeichen von eidgenössischer Vertragssouveränität und diplomatischer Geschlossenheit gegen aussen sind somit erst nach dem Alten Zürichkrieg erkennbar, was jedoch spätere Einzelaktionen der Aussenpolitik – auch gegenüber Frankreich – keineswegs ausschliessen musste. 28 Trotzdem lässt sich festhalten, dass nach 1450 eine Verrechtlichung der eidgenössischen Aussenpolitik durch Verträge stattfand.²⁹

Der Alte Zürichkrieg hatte weitere grundlegende Einflüsse auf die eidgenössische Praxis der Diplomatie und auf die Kanzleisprache. So ist festzustellen, dass der Begriff wie das Produkt «Abschied», gemeint sind in der Forschung meist die Protokolle von Verhandlungen der Tagsatzungen, erst im Zusammenhang mit den Friedensverhandlungen in der Eidgenossenschaft aufkamen. Die eidgenössischen Gesandten und Schreiber bezeichneten nämlich als «Abschiede» anfänglich nicht Tagsatzungsprotokolle, sondern Verhandlungsentwürfe mit ausländischen Machthabern. In den in den schweizerischen Archiven überlieferten Dokumenten taucht der Begriff «abscheydung», also ein sinnverwandter Begriff, erstmals ausgerechnet bei Friedensverhandlungen im Alten Zürichkrieg schriftlich auf. Der «ausländische» Einfluss des Konzils zu Basel, der päpstlichen

Gesandten und der weltlichen Mächte am Verhandlungstag in Rheinfelden vom 8. bis 16. März 1445 war wohl ausschlaggebend für die Einführung des Begriffs in die eidgenössische Kanzlei- und Diplomatiesprache. Den eidgenössischen Gesandten wurde von der Friedensverhandlung zwar nicht ein «Abschied», sondern ein «nottel» mitgegeben.³¹ Der «nottel» war also das schriftliche Produkt der Verhandlung, während das Gespräch selbst als «abscheydung» bezeichnet wurde. Es ist folglich zuerst nicht das beschriebene Papier, sondern der mündliche Akt des Verhandelns und Verabschiedens, der hier im eidgenössischen Kanzleigebrauch erstmalig auftaucht. Zudem findet sich der Begriff «Abschied» zeitlich gesehen auffallend lange nur im Zusammenhang mit Verhandlungen mit aussenstehenden Mächten. Diese Art von Abschieden wurde auf beiden Seiten produziert und diente als Verhandlungsgrundlage beider Konfliktparteien.

Auch in der Aufschreibepraxis der Kanzleien änderte sich nach 1450 einiges: Hielten die Schreiber Ergebnisse von Tagsatzungen anfänglich in den lokalen Ratsprotokollen fest, so verschrifteten sie ab den späten 1430er Jahren – also gerade während des Zürichkriegs - die Verhandlungen auf losem Papier. Richtig setzten sich die Abschiede als Protokolle der Tagsatzungen jedoch erst nach dem Alten Zürichkrieg durch. Neu entstanden lose Protokolle, die den Gesandten nach Hause mitgegeben wurden. Prägend für diesen Wandel waren mit ziemlich grosser Sicherheit die über die Eidgenossenschaft hinaus geführten Verhandlungen in Lindau und Konstanz. Diese führten zu einer exakteren schriftlichen Aufzeichnung der Verhandlungen ausserhalb der örtlichen Ratsprotokolle. Diesbezüglich lässt sich zeigen, dass individuelle diplomatische Tätigkeiten der Stadtschreiber Luzerns zu einem neuen Produkt führten. Die Luzerner Schreiber Egloff Etterlin und sein Nachfolger Johannes alias Dietrich Sachs waren auf dem diplomatischen Parkett nicht nur innerhalb der Eidgenossenschaft, sondern auch überregional häufiger unterwegs als ihre Vorgänger. Der diplomatische Kontakt mit anderen Herrschern, Gesandten und Vermittlern insbesondere an den Vermittlungsgesprächen im Alten Zürichkrieg brachte sie vermutlich in Kontakt mit abschiedeähnlichen Protokollen und brachte sie auf den Gedanken, ebensolche für die Tagsatzungen zu produzieren. Abschiede im Sinn von Verhandlungsprotokollen der Tagsatzungen wurden nämlich innerhalb der Eidgenossenschaft zuerst nur in Luzern produziert und aufbewahrt. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass Etterlins Mission nach Ulm zu einem Rechtstag 1447 die luzernische und später die eidgenössische Schriftpraxis beeinflusste.³² In diesem Sinn kann von einem Kulturtransfer, bedingt durch erweiterte Diplomatie und politische Kontakte, gesprochen werden. Zu bemerken ist noch, dass diese neuen Tagsatzungsprotokolle erst seit den 1460er Jahren ebenfalls als «Abschiede» bezeichnet wurden: der Begriff folgte dem Produkt sozusagen nach. In zunehmendem Mass regelten die Gesandten in den Abschieden nicht nur gesamteidgenössische Übereinkünfte, sondern auch das diplomatische Verfahren auf den Tagsatzungen, wie beispielsweise, dass alle Gesandten mit ausreichenden Vollmachten ausgerüstet sein mussten. Vermutlich lag dieses neu aufkommende Aufschreiben von Kontrollmechanismen daran, dass die Gesandten einander aufgrund der krisenhaften Erfahrung des Zürichkriegs stärker misstrauten und die gegenseitige Kontrolle verstärkt wurde.33

Zusammenfassung: Pluralisierung der Diplomatie durch Krisen

Der Alte Zürichkrieg kann durchaus als Innovationsfaktor für eine Verrechtlichung und Veränderung der Politik und der innen- wie aussenpolitischen Diplomatie in der werdenden Eidgenossenschaft bezeichnet werden. Bernhard Stettler hat unlängst gezeigt, dass sich die Eidgenossenschaft nach diesen kriegerischen Ereignissen neu formierte, ja eigentlich erst ab dann wirklich als werdendes Staatsgebilde bezeichnet werden kann.³⁴ Dies deckt sich mehrheitlich mit den hier vorgebrachten Ergebnissen. War die Tagsatzung vor den 1430er Jahren eine lockere Ad-hoc-Versammlung, so scheint sich die innereidgenössische Diplomatie nach 1450 zumindest teilweise zu verstetigen. Dieser Ausdifferenzierungsprozess zeigt sich unter anderem in strengeren Verfahrensregelungen, welche in den Abschieden festgehalten wurden, und in einer verstärkten innenpolitischen Schiedsgerichtspraxis.³⁵ Auch der Einfluss der internationalen Diplomatie verstärkte sich während und insbesondere nach den kriegerischen Ereignissen massiv. Nur noch wenige Tagsatzungen fanden ohne Beteiligung ausländischer Gesandter oder ohne Behandlung auswärtiger Themen statt. Folglich wandelten sich die Strukturen der Diplomatie grundsätzlich. Ebenfalls fällt auf, dass nach 1450 die acht eidgenössischen Orte erstmals gemeinsam aussenpolitische Verträge unterzeichneten und somit Anzeichen von vertragsrechtlicher Selbständigkeit (nicht aber von Souveränität) gegen aussen fassbar werden.

Die Ereignisse um den Zürichkrieg führten auf einer weiteren Ebene zu interessanten Innovationen der Diplomatie. Während und nach den Friedensverhandlungen kam es nicht nur zu neuen diplomatischen Kommunikationsformen, zu externen Friedensbemühungen und diplomatierechtlichen Missverständnissen, sondern auch zu einem neuen Sprachgebrauch und zu neuem Schriftgut. Abschiede als Protokolle bzw. als Verhandlungsgrundlagen und der Begriff «Abschied» tauchten erstmals in der Kanzleisprache und in der diplomatischen Praxis der eidgenössischen Führungsschichten auf. Durch die Ausweitung der eidgenössischen Diplomatie entstanden kulturelle und politische Kontakte, die zur Aneignung der Verschriftungsform «Abschied» in der Luzerner Kanzleipraxis und -sprache führten. Man kann einen Kulturtransfer aus dem Reich vermuten. Insbesondere die diplomatischen Reisen des Luzerner Stadtschreibers Etterlin während des Kriegs waren ausschlaggebend für das Entstehen der Abschiede in Luzern und später in der ganzen Eidgenossenschaft.

Gelang es nach 1450, Zürich wieder ins eidgenössische Bündnissystem einzubeziehen und die Einungsidee der Eidgenossenschaft aufleben zu lassen, so war die Frage der Revindikation des Aargaus noch lange nicht gelöst. Endgültig verzichtete die österreichische Herrschaft bzw. Maximilian I. auf die 1415 verlorenen Gebiete erst 1511. Von einer Loslösung vom Reich kann jedoch auch dann nicht gesprochen werden. Die eidgenössischen Führungskräfte waren zwar auch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts oft zerstritten. Immerhin verstand man sich so gut, dass die meisten Konflikte rechtlich auf Schiedsgerichten oder politisch auf den Tagsatzungen gelöst wurden. Dabei spielte der Zürichkrieg als Lernprozess eine äusserst wichtige Rolle. Die Paradoxie der Geschichte will es, dass gerade der Zürichkrieg ein wichtiger Innovationsfaktor für die Pluralisierung und Ausdifferenzierung der diplomatischen Praxis, für neue Formen der Schriftlichkeit und für die aussenpolitische Bündnispolitik der Eidgenossenschaft war.

- 1 Der vorliegende Aufsatz konnte im Rahmen des DFG-Teilprojekts «Verrechtlichung der Internationalität. Vor- und Frühformen des Völkerrechts in theoretischer Reflexion und politisch-diplomatischer Praxis (14.–17. Jahrhundert)» an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster verfasst werden. Für Hinweise danke ich Klara Hübner und Bastian Walter.
- 2 Zum Krieg als Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln: Carl von Clausewitz: Vom Kriege, Berlin o. J., 32 f.
- 3 Angesprochen schon bei Bacon und später bei Hegel. Vgl. Steffen Martus, Marina Münkler, Werner Röcke: Zur Codierung militärischer Gewalt im medialen Wandel, in: Dies. (Hg.): Schlachtfelder. Codierung von Gewalt im medialen Wandel, Berlin 2003, 7.
- 4 Die Literatur dazu ist endlos. Zu empfehlen sind die grundlegenden Publikationen von Wolfgang Reiser: Macht und Norm in der Völkerrechtsgeschichte. Kleine Schriften zur Entwicklung der internationalen Rechtsordnung und ihrer Grundlegung, Baden-Baden 1978; Heinz Duchhardt und Patrice Veit (Hg.): Krieg und Frieden im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Theorie, Praxis, Bilder (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 52), Mainz 2000; Heinhard Steiger: Vom Völkerrecht der Christenheit zum Weltbürgerrecht. Überlegungen zur Epochenbildung in der Völkerrechtsgeschichte, in: Paul-Joachim Heinig et al. (Hg.): Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw (Historische Forschungen 67), Berlin 2000, 171–190.
- 5 Erwähnt seien hier ohne Anspruch auf Vollständigkeit nur einige relevante Sammelbände: Gerd Althoff: Beratungen über die Gestaltung zeremonieller und ritueller Verfahren im Mittelalter, in: Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.): Vormoderne politische Verfahren (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 25), Berlin 2001, 53–71; Ders.: Die Veränderbarkeit von Ritualen im Mittelalter, in: Ders.: Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 51), Stuttgart 2001, 157–176; Ders.: Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Friede und Fehde, Darmstadt 1997; Dieter Berg, Martin Kintzinger, Pierre Monnet (Hg.): Auswärtige Politik und internationale Beziehungen im Mittelalter (13.–16. Jahrhundert) (Europa in der Geschichte 6), Bochum 2002; Rainer C. Schwinges, Klaus Wriedt (Hg.): Gesandtschaftswesen und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa (Vorträge und Forschungen 60), Stuttgart 2003.
- 6 Vgl. dazu unter vielen: Althoff (wie Anm. 5); Barbara Stollberg-Rilinger: Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe Thesen Forschungsperspektiven, in: Zeitschrift für Historische Forschung 31 (2004), 489–527.
- 7 Vgl. nun Michael Jucker: Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter, Zürich 2004.
- 8 Vgl. demnächst Michael Jucker: Innen- oder Aussenpolitik? Eidgenössisches Gesandtschaftswesen zur Zeit der Burgunderkriege am Beispiel Hans Waldmanns und Adrian von Bubenbergs, in: Sonja Dünnebeil und Christine Ottner (Hg.): Aussenpolitisches Handeln im 15. Jahrhundert. Akteure und Ziele (Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii), Köln/Weimar/Wien 2006 (im Druck).
- 9 Max Kopp: Die Geltung des Mehrheitsprinzips in eidgenössischen Angelegenheiten vom 13. Jahrhundert bis 1848 in seiner Bedeutung für die Alte Eidgenossenschaft, Winterthur 1959.
- 10 Zum Innovationsbegriff im Mittelalter u. a.: Roland Müller: Innovation gewinnt. Kulturgeschichte und Erfolgsrezepte, Zürich 1997; Rainer C. Schwinges, Paul Messerli, Tamara Münger (Hg.): Innovationsräume. Woher das Neue kommt in Vergangenheit und Gegenwart, Bern 2001.
- 11 Vgl. die vorzüglichen und detaillierten Einleitungen von Bernhard Stettler in: Tschudi, Bde. 10–12; nun auch Ders.: Die Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Die Suche nach einem gemeinsamen Nenner, Zürich 2004. Zudem: Hans Berger: Der Alte Zürichkrieg im Rahmen der europäischen Politik. Ein Beitrag zur «Aussenpolitik» Zürichs in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Zürich 1978; Alois Niederstätter: Der Alte Zürichkrieg. Studien zum österreichisch-eidgenössischen Konflikt sowie zur Politik König Friedrichs III. in den Jahren 1440 bis 1446 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 14), Wien/Köln/Weimar 1995; Ders.: Die ersten Regierungsjahre Kaiser Friedrichs III. und der Südwesten des Reiches, in: Peter Rück (Hg.): Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters, Marburg a. d. L. 1991, 111–129; Ders.: Einleitung, in: Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hg. von Heinrich Koller, Heft 6, Wien/Köln 1989, 9–34.
- 12 Vgl. Niederstätter, Einleitung (wie Anm. 11), 12 f.
- 13 Vgl. im Detail Jucker (wie Anm. 7).

- 14 Jucker (wie Anm. 7), 73-76.
- 15 Jucker (wie Anm. 7), 87-106.
- 16 Vgl. auch Valentin Groebner: Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 4), Konstanz 2000.
- 17 EA, Bd. 2, Nr. 283, weist bereits für den November 1444 auf solche Einflüsse hin, Segesser belegt dies allerdings nur aus der Chronistik von Tschudi und Fründ. Nun auch aktenmässig bezeugt: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., 1.–3. Abt. (1440–1445), hg. von Hermann Herre, Ludwig Quidde und Walter Kaemmerer (Deutsche Reichstagsakten 15–17), Gotha 1914–1928 und Göttingen 1963, hier Bd. 17, Nr. 242, 9 ff.; zudem URStAZ, Bd. 6, Nr. 8935 (Gesuch um Geleitbrief für einen Vermittler des Konzils, Juli 1443).
- 18 Dazu die Literatur in Anm. 11.
- 19 EA, Bd. 2, Nr. 284. Durch überlieferte Akten belegt sind die Verhandlungen in Rheinfelden Anfang März 1445. Vgl. auch: Reichstagsakten (wie Anm. 17), Bd. 17, Nr. 379; URStAZ, Bd. 6, Nr. 9090.
- 20 EA, Bd. 2, Nr. 294, nennt Hans, es handelt sich aber vielmehr um Eberhard von Stetten, der als Deutschmeister auch in anderen Urkunden belegt ist. Vgl. das virtuelle Preussische Urkundenbuch: www.rrz. uni-hamburg.de/Landesforschung/pub/3frame.html?/Landesforschung/pub/jh-Ie/jh-I11654.htm.
- 21 Sehr deutlich wird das in einem Schreiben des Konzils vom 25. Januar 1446 an Luzern, vollständig abgedruckt in: EA, Bd. 2, Nr. 296. Zu den nicht vorhandenen Vollmachten in der eidgenössischen Diplomatie vgl. Jucker (wie Anm. 7), 87–95.
- 22 Jucker (wie Anm. 7), 87-95.
- 23 Vgl. zum strukturhistorisch ähnlichen Verhältnis Hanse versus England Petra Ehm-Schnocks: Praxis, Form und Inhalt. Diplomatie und Völkerrecht im Spätmittelalter, in: Wulf Oesterreicher, Gerhard Regn, Winfried Schulze (Hg.): Autorität der Form Autorisierung Institutionelle Autorität, München 2003, 257–276.
- 24 Vgl. zu Stadtschreibern und ihrem teilweise akademischen Hintergrund: Michael Jucker: Vom klerikalen Teilzeitangestellten zum gnädigen Kanzler. Aspekte der spätmittelalterlichen Bildungswege der Stadtschreiber in der Eidgenossenschaft, in: Thomas Hildbrand, Thomas David, Thomas Ch. Müller, Muriel Surdez (Hg.): Geteilte (Aus-)Bildungswelten Les divisions du monde de la formation, in: traverse 9 (2002), Heft 3, 45–54; Urs Martin Zahnd: Studium und Kanzlei. Der Bildungsweg von Stadt- und Ratsschreibern in eidgenössischen Städten des ausgehenden Mittelalters, in: Rainer C. Schwinges (Hg.): Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 18), Berlin 1996, 453–476.
- 25 Bernhard Stettler: Reich und Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert, in: Peter Niederhäuser, Werner Fischer (Hg.): Vom «Freiheitskrieg» zum Geschichtsmythos. 500 Jahre Schweizer- oder Schwabenkrieg, Zürich 2000, 9–27, hier 10.
- 26 Respektive dem 27. Februar 1453. EA, Bd. 2, Beilage Nr. 31 und 33.
- 27 EA, Bd. 2, Beilage Nr. 20, wobei bei diesem Vertrag Zürich nicht eingeschlossen war.
- 28 Vgl. Jucker (wie Anm. 8).
- 29 Berger (wie Anm. 11), 196, sieht eine «relative Verselbständigung» der Eidgenossenschaft als Folge.
- 30 Vgl. zum ganzen Abschnitt Jucker (wie Anm. 7), 133-136, 153-224.
- 31 StALU, Akten Zürichkrieg, abgedruckt in: EA, Bd. 2, Nr. 284 (8.–16. März 1445): «Und söllend die botten alle das an ir obern bringen, und die herren des Conciliums und Herrn Friderichen, Bischoff zu Basel, hie zwüschend dem sunnentag Quasimode, ane verziechen, antwurt darumb wüssen lassen. Und [von] diser beredung und abscheydung ist jeklichem teil ein nottel geben, die glich luttend [...].» Vgl. auch Reichstagsakten (wie Anm. 17), Bd. 17, Nr. 379, und URStAZ, Bd. 6, Nr. 9090.
- 32 Im Januar 1447 reiste er zu einem Rechtstag zwischen den Eidgenossen und der Herrschaft Österreich nach Ulm; EA, Bd. 2, Nr. 314, 316. Vgl. auch HBLS, Bd. 3, 88.
- 33 Vgl. dazu Jucker (wie Anm. 7), 279.
- 34 Stettler, Eidgenossenschaft (wie Anm. 11).
- 35 Stettler, Eidgenossenschaft (wie Anm. 11); Jucker (wie Anm. 7). Grundlegend für die Ausdifferenzierung von Verfahren die Publikation von Stollberg-Rilinger (wie Anm. 5).
- 36 Vgl. Stettler (wie Anm. 25), bes. 24–26. Vgl. zu 1499 die Beiträge in: Niederhäuser, Fischer (wie Anm. 25); Gedenkschrift 500 Jahre Schlacht bei Dornach 1499–1999 (Jahrbuch für Solothurnische Geschichte 73), Solothurn 1999.